

Versicherungspflichtig sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, wenn dieser letztere nicht 2000 Mk. übersteigt und wenn sie nicht Anspruch auf Pension zc. haben.

Zur **freiwilligen Versicherung** sind zugelassen

- Personen, die wegen eines mehr als 2000 Mk. betragenden Jahresgehaltes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.
- Gewerbetreibende** und sonstige Betriebsunternehmer, wenn sie nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen,
- sonstige, wegen nur freien Unterhalts und nur vorübergehender Dienstleistungen nicht versicherungspflichtige Personen.

Außerdem sind Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes zur **freiwilligen Fortsetzung** der Versicherung berechtigt.

Die **Benützung der freiwilligen Versicherung**, insbesondere der Fortversicherung, wird den Berechtigten nach Umständen dringend empfohlen.

Die **Wochenbeiträge** sind festgesetzt auf

14 Pfg.	bei einem Jahresverdienst bis zu 350 Mark
20	" " " " von 350—550 "
24	" " " " " 550—850 "
30	" " " " " 850—1150 "
36	" " " " von mehr als 1150 Mk.

Als **Jahresarbeitsverdienst** gilt der 300fache Betrag des durchschnittlichen Taglohnes jener Krankenkasse, der der Versicherte angehört, wenn der Verdienst nicht im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre fest vereinbart ist und den nach obiger Berechnung ermittelten Verdienst übersteigt; im letzteren Falle ist für die Beitragsleistung der wirkliche Verdienst maßgebend.

Die **niedrigsten Beiträge** in der Stadt Augsburg sind

20 Pfg.	für weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen,
24 Pfg.	für männliche Dienstboten und Arbeiter;
	für bezahlte Lehrlinge können 14 Pfg.-Marken verwendet werden.

Die Beitragsmarken sind durch den Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung in die Nützungskarte einzufleben.

Bereits verwendete Marken dürfen nicht wieder verwendet werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Versicherten die Hälfte der Beiträge, jedoch nicht mehr als für die letzten 2 Lohnzahlungsperioden, am Lohne einzubehalten.

Nützungskarten dürfen den Versicherten nicht ohne ihre Zustimmung zurückbehalten werden, ebenso sind andere Einträge, als die Entwertung der Marken, unzulässig. Die Entwertung hat ausschließlich durch Aufschreibung oder Ausdruck des Datums in Ziffern zu erfolgen.

Rückvergütung der Hälfte der Beiträge findet statt, wenn eine Rente noch nicht festgesetzt ist:

- beim Tode eines Versicherten an die hinterlassene Witwe oder die vaterlosen Kinder (also auch an die Kinder von ledigen Frauenspersonen) unter 15 Jahren;
- bei Verhehlung einer versicherten Frauensperson.

Zm letztgenannten Falle wird jedoch dringend empfohlen, die Rückvergütung nicht zu beantragen, sondern die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Ausschlüsse werden im Zimmer 68, II. Stock, des neuen Polizeigebäudes erteilt.

V. Tarif der Bürgeraufnahme-Gebühren.

Für nicht hier Beheimatete, wenn sie		Für hier Beheimatete, wenn sie	
mehr als 6 M 86 S	nicht mehr als 6 M 86 S	mehr als 6 M 86 S	nicht mehr als 6 M 86 S
(4 fl.) direkte Staatssteuer entrichten:	direkte Staatssteuer entrichten:	direkte Staatssteuer entrichten:	direkte Staatssteuer entrichten:
171 M 40 S	114 M 25 S	128 M 55 S	85 M 70 S

Ausländer (Nichtdeutsche) haben die doppelten Gebühren zu entrichten:

342 M 80 S bezw. 228 M 50 S

Bezahlte Inassen- (jedoch nicht sogenannte Hochzeits-) Gebühren und bezahlte Heimatgebühren kommen in Abrechnung.